



Beschlussvorlage

Amt: 30 Biendl	Datum: 07.03.2016	Az.: 968.41	Drucksache Nr.: 78/2016
-------------------	-------------------	-------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	21.03.2016	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	20					
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Urteil des VGH Baden Württemberg im Normenkontrollverfahren gegen die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lahr (Wettbürosteuer);
 Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde;
 hier: Übertragung der Zuständigkeit auf den Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28.01.2016 – 2 S 2067/14 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden soll, auf den Oberbürgermeister.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.

Begründung:

Mit o.g. Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg einer Normenkontrolle gegen verschiedene Regelungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lahr stattgegeben. Die beanstandeten Vorschriften regeln die Erhebung von Vergnügungssteuer für die Veranstaltung bzw. Vermittlung von Wetten, wenn die Mitverfolgung der Wettereignisse ermöglicht wird.

Der VGH bemängelt in seinem Urteil vornehmlich, dass ein steuerbarer Aufwand nicht vorliege. Zudem hält er den gewählten Steuermaßstab nicht für zulässig. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Einzig mögliches Rechtsmittel ist damit die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gem. § 133 VwGO. Das Bundesverwaltungsgericht legt diesbezüglich üblicherweise einen strengen Maßstab an. Es ist daher sorgfältig zu prüfen, ob eine Beschwerde ausreichend Aussicht auf Erfolg hat.

Der VGH hat entsprechende Entscheidungen in Normenkontroll- bzw. Berufungsverfahren zu parallelen Regelungen der Städte Kehl, Mannheim und Rastatt getroffen. Zudem sind weitere Städte, z.B. die Stadt Freiburg betroffen. Es wird derzeit angestrebt die Erfolgsaussichten gemeinsam zu prüfen und das weitere Vorgehen aufeinander abzustimmen.

Die erforderlichen Prüfungen und Abstimmungen konnten nicht so vorgenommen werden, dass dem Gemeinderat für die Sitzung am 21.03.2016 eine fundierte Vorlage zur Entscheidung über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, in diesem Fall somit bis zum 01.04.2016 einzulegen. Da somit vor Fristablauf keine weitere reguläre Gemeinderatssitzung und auch keine Sitzungen der beschließenden Ausschüsse mehr stattfinden, wird vorgeschlagen, die Entscheidung über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Einzelfall gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Guido Schöneboom

Tobias Biendl